

VEREINSSATZUNG

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich ggr. 1851 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich ggr. 1851 e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1) Der Verein hat den Zweck,

- a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Wiesbaden-Biebrich nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
- b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Bambinifeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung, fördernde Mitglieder) zu koordinieren.

2) Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen (zum Beispiel durch Bereitstellung geeigneter Mittel zur Durchführung von Übungen und Werbemaßnahmen);
- b) sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 Abgabenordnung sind zu beachten;
- c) die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr materiell zu unterstützen;
- d) die Bambinifeuerwehr zu fördern und die Arbeit der Bambinifeuerwehr materiell zu unterstützen;
- e) mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
- f) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
- g) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus der Satzung ergeben, werden sowohl Frauen als auch Männer betraut.

Dem Verein gehören an:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich im Sinne der Satzung der Feuerwehr Wiesbaden
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich im Sinne der Satzung der Feuerwehr Wiesbaden
- c) die Mitglieder der Bambinifeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich im Sinne der Satzung der Feuerwehr Wiesbaden
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich im Sinne der Satzung der Feuerwehr Wiesbaden
- e) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich ggr. 1851 e.V.
- f) fördernde Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wi.-Biebrich ggr. 1851 e.V.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen vom Vorstand auf Vorschlag und nach Befragung der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder 40 Jahre dem Verein angehören.

3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss soll ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt
- b) die Vereinssatzung oder die Vereinsbeschlüsse missachtet
- c) einen Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren hat
- d) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert

4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zu abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.

2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist schriftlich, mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, in der unter § 9 Abs. 2 dieser Satzung, aufgeführten Form zu erfolgen.

5) Der Vereinsvorstand ist ebenfalls berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert; auch er ist an die Einberufungsmodalitäten und Fristen nach § 9 Abs. 2 der Satzung gebunden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassierer;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i) Entscheidungen über die Beschwerden von Mitgliedern über den Ausschuss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigte sind nur geschäftsfähige Mitglieder. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;

2) Dem Vorstand gehören weiterhin an:

- a) Kassierer (1. und 2.);
- b) Schriftführer (1. und 2.);
- c) mehrere Beisitzer;
- d) Wehrführer oder stellv. Wehrführer;

- e) Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrwart;
- f) Bambinifeuerwehrwart oder stellv. Bambinifeuerwehrwart;
- g) Ehrenwehrführer;
- h) ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung.

Sollten der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich bei einer Vorstandssitzung anwesend sein, so hat der stellvertretende Wehrführer ein Anhörungs- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

Sollten der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich bei einer Vorstandssitzung anwesend sein, so hat der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart ein Anhörungs- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

Sollten der Bambinifeuerwehrwart und der stellvertretende Bambinifeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich bei einer Vorstandssitzung anwesend sein, so hat der stellvertretende Bambinifeuerwehrwart ein Anhörungs- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

3) Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen, sorgt für die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse und die Verwirklichung der satzungsmäßigen Vorschriften und Ziele.

4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied mit wahrgenommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Es wird vom Vorsitzenden nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalls sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstands.

6) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende kann ohne Genehmigung des Vorstandes bis zu einem Betrag von 1.000 € verfügen, darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich" zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

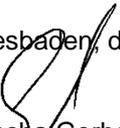
Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelung des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2017 in Wiesbaden-Biebrich beschlossen, sie ersetzt die bisherige Satzung vom 10.04.2014 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Biebrich
ggr. 1851 e.V.
Wilhelm-Tropp-Str. 22
65203 Wiesbaden

Wiesbaden, den 28.04.2017


Sascha Gerhard
1. Vorsitzender